

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2318**

A19

4 März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200

Sitzung des Integrationsausschusses am 06.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Ukraine-Flüchtlinge mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in Nordrhein-Westfalen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Ukraine-Flüchtlinge mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in Nordrhein-Westfalen“

Sitzung des Integrationsausschusses am 06.03.2024

Im Herbst 2023 berichtete das Land Baden-Württemberg in unterschiedlichen migrationspolitischen Austauschformaten von einer dortigen Beobachtung über eine hohe Anzahl von Verdachtsfällen, in denen schutzsuchenden Personen aus der Ukraine eine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen könnten. Bislang kreist die Thematik um Sachverhalte, in denen im Raum steht, dass die betroffenen Personen nur oder zumindest auch eine ungarische Staatsangehörigkeit besitzen. Sofern eine schutzsuchende Person aus der Ukraine auch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates innehat, kann der sogenannte vorübergehende Schutzmechanismus (in Deutschland: Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG) nicht gewährt werden.

Als Folge dieser Gremienbefassung informierte das Bundesministerium des Inneren und für Heimat die Länder im Oktober 2023, zweifelhafte Fälle mit einem Ungarn/Ukraine-Bezug gebündelt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zwecks Überprüfung bzw. Aufklärung der vorliegenden Staatsangehörigkeiten unter Einbeziehung von ungarischen und ukrainischen Behörden zu senden. Die Landesregierung hat die Informationen über den eingesetzten Prüfmechanismus der Bundesbehörden zügig an die kommunalen Ausländerbehörden weitergeleitet und stellt derzeit quartalsweise entsprechende Übersichten aus den Rückläufen der Ausländerbehörden zusammen. Bislang liegen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Stand 21. Februar 2024 Informationen zu landesweit acht Verdachtsfällen mit einem Ungarn/Ukraine-Bezug vor. Die Unterlagen sind an die Bundesbehörden entsprechend des installierten Überprüfungsmechanismus übermittelt worden. Ähnliche Fall-konstellationen mit Bezug zu anderen EU-Mitgliedstaaten sind dem Ministerium bislang nicht bekannt.

Die Landesregierung hat das Ziel, die Fälle zu identifizieren und aufzuklären. Entsprechende Verdachtsfälle fragt die Landesregierung fortan quartalsweise bei den Ausländerbehörden ab und übermittelt die eingehenden Informationen an die Bundesbehörden zur Klärung.

Denkbare Folgefragen eines möglicherweise nicht begründeten Bezugs von Sozialleistungen stellen sich nach der Aufklärung des aufenthaltsrechtlichen Sachverhalts.